

# SICHERHEITSBESTIMMUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN D.LIVE GMBH & CO. KG

für die Objekte:

MERKUR SPIEL-ARENA

PSD BANK DOME

Mitsubishi Electric HALLE

CASTELLO Düsseldorf

alltours Kino

Externe Spielstätten betrieben durch D.LIVE

Stand: März 2022

## Inhalt:

1.	Vorbemerkung/ Anwendungsbereich .....	3
2.	Genehmigungs- und Anzeigepflichten.....	3
2.1.	Genehmigungspflichten .....	3
2.2.	Anzeigepflichten vor der Veranstaltung .....	3
2.3.	Einsatz von Pyrotechnik .....	4
2.4.	Einsatz von Showlaser .....	4
2.5.	Einsatz von Nebelmaschinen .....	4
2.6.	Sicherheitskonzept .....	4
2.7.	Anzeige einer Technischen Probe bei Szenenflächen >200m <sup>2</sup> und Gastspielveranstaltungen .....	5
2.8.	Genehmigungen und Abnahmen durch Behörden .....	5
2.9.	Kosten und Risiko anzeige- und genehmigungspflichtiger Vorhaben .....	5
3.	Verantwortliche Personen .....	5
3.1.	Verantwortung des Veranstalters .....	5
3.2.	Entscheidungsbefugter Vertreter des Veranstalters .....	5
3.3.	Veranstaltungsleiter .....	6
3.4.	Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik .....	6
3.5.	Verantwortung von D.LIVE .....	6
3.6.	Sicherheits- und Ordnungsdienst, Tour-Security .....	6
3.7.	Feuerwehr, Polizei, Sanitätsdienst .....	7
3.8.	Ausübung des Hausrechts.....	7
4.	Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften .....	7
4.1.	Verkehrsordnung, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen, Sicherheitskonzept .....	7
4.2.	Ein- und Aufbauten für Veranstaltungen .....	8
4.3.	Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten .....	10
4.4.	Besondere Brandschutzbestimmungen .....	10
4.5.	Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz .....	11

## 1. Vorbemerkung/ Anwendungsbereich

Die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen finden Anwendung auf Veranstaltungen wie z.B. Konzerte, Sportveranstaltungen, Corporate Events und vergleichbare Veranstaltungen in den folgenden Objekten (nachfolgend Versammlungsstätten genannt):

- MERKUR SPIEL-ARENA
- PSD BANK DOME
- Mitsubishi Electric HALLE
- CASTELLO Düsseldorf

Hinzu kommen die Sicherheitsbestimmungen für Fremdgewerke sowie hauspezifische Ergänzungen, die in den Sicherheitskonzepten und Hausordnungen der einzelnen Spielstätten beschrieben sind. Zusätzliche Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Bauaufsichtsbehörden, der Polizei, den Brandschutzdienststellen und der D.LIVE GmbH & Co.KG (nachfolgend D.LIVE genannt) gestellt werden, wenn sich aus Art oder Umfang der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen und Sachwerte ergeben.

Mit den Sicherheitsbestimmungen werden die Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten - Teil 1 Versammlungsstätten - (nachfolgend SBauVO) umgesetzt. Der Vertragspartner von D.LIVE (nachfolgend „Veranstalter“ genannt) hat sicherzustellen, dass die Sicherheitsbestimmungen von ihm und von allen weiteren mit der Planung und Durchführung der Veranstaltung beauftragten Personen und Firmen eingehalten werden.

## 2. Genehmigungs- und Anzeigepflichten

### 2.1. Genehmigungspflichten

Für die Durchführung von Veranstaltungen bestehen in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung insbesondere folgende Genehmigungspflichten:

- Immissionsschutzrechtliche (Ausnahme-) Genehmigungen nach Freizeitlärm-Richtlinie, soweit eine Überschreitung der zulässigen Immissionsschutzwerte zu erwarten ist,
- Baurechtliche Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch) für Aufbauten, die gemäß § 78 Bauordnung NRW als „Fliegende Bauten“ einzustufen sind. Fliegende Bauten müssen von einem staatlich anerkannten Sachverständigen kontrolliert / abgenommen werden. Zu diesem Zweck muss der Veranstalter statische Berechnungen oder ein „Baubuch“ vorlegen, aus dem die genehmigten Aufbau- Optionen hervorgehen.
- Baurechtliche Genehmigungspflicht für alle Veranstaltungsaufplanungen, für die bislang kein baurechtlich genehmigter „Rettungswege- und Bestuhlungsplan“ vorliegt

### 2.2. Anzeigepflichten vor der Veranstaltung

Der Veranstalter ist verpflichtet, D.LIVE bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung alle organisatorischen und technischen Details in Form des Veranstaltungsprofils, das Anlage zum Sicherheitskonzept der jeweiligen Spielstätte ist, schriftlich mitzuteilen und mit D.LIVE abzustimmen.

Auf Grundlage der Angaben des Veranstalters erfolgt durch D.LIVE im Vorfeld der Veranstaltung eine Sicherheitsbeurteilung, auf deren Grundlage die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und insbesondere die Notwendigkeit sowie die Anzahl von qualifiziertem Veranstaltungspersonal und von externen Einsatzkräften (Feuerwehr, Sanitätsdienst, Ordnungsdienst) geplant wird (vgl. §§ 40 bis 43 SBauVO). Zur Abstimmung bestehender Sicherheits- und Brandschutzanforderungen können die Daten des Veranstalters an die mit der Veranstaltung befassten Behörden und Stellen der Stadt Düsseldorf übermittelt werden. Sollte der Veranstalter verspätete, keine oder unvollständige Angaben machen, kann D.LIVE grundsätzlich von einem erhöhten Veranstaltungsrisiko ausgehen. Alle dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten (z. B. Personalkosten für eine erhöhte Anzahl von Ordnungsdienstkräften und Brandsicherheitswachen) sind vom Veranstalter zu tragen. Falsche Angaben können zur Einschränkung und unter Umständen zur Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung führen.

### 2.3. Einsatz von Pyrotechnik

Der Einsatz von Pyrotechnik bei Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der D.LIVE GmbH & Co KG ist entsprechend der „Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz – 1. SprengV“ genehmigungspflichtig. Laut § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 390 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in der zurzeit gültigen Fassung ist der Antrag zum Abbrennen pyrotechnischer Effekte der Klassen II, III, IV oder T mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich zu stellen.

Der Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber hat das beabsichtigte Feuerwerk zum Abrennen von pyrotechnischen Gegenständen schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind anzugeben:

1. Name und Anschrift der für das Abbrennen des Feuerwerks verantwortlichen Personen sowie erforderlichenfalls Nummer und Datum der Erlaubnisbescheide.
2. Ort, Art und Umfang sowie Beginn und Ende des Feuerwerks.
3. ggfs. Entfernung zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und/oder Anlagen im Umkreis von 200 m
4. ggfs. Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Absperrmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutze der Allgemeinheit.

Der Antrag ist zu richten an:  
Landeshauptstadt Düsseldorf  
Ordnungsamt / Allgemeine Angelegenheiten der Gesundheitsaufsicht

Dem zuständigen Manager Event und dem Manager Production ist eine Kopie des Antrages sowie eine Kopie der Genehmigung zukommen zu lassen.

### 2.4. Einsatz von Showlaser

Der Betrieb von Laseranlagen ist meldepflichtig und mit D.LIVE abzustimmen. Die verwendeten Laseranlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStrV, der DIN EN 60825-1 (VDE 0837 Teil 1): 2008, der DIN EN 12254, der TROS Laserstrahlung sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 und DGUV Information 203-036 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke“ und weitere zu beachten. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Unternehmer sind für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung nach TROS Laserstrahlung und für die Umsetzung aller daraus abgeleiteten Schutzmaßnahmen verantwortlich. Laseranlagen der Klassen 3R, 3b und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen und auf Anforderung von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit auf Kosten des Veranstalters prüfen zu lassen. Die Prüfbescheinigung ist D.LIVE vor der Veranstaltung vorzulegen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten gem. TROS Laserstrahlung beizufügen.

### 2.5. Einsatz von Nebelmaschinen

Die Verwendung von Nebelgerätgeräten ist grundsätzlich möglich. Hierzu muss in der Regel zuvor die Brandmeldeanlage in Teilen außer Betrieb genommen werden, damit es zu keinem Fehlalarm und damit einem kostenaufwendigen Einsatz der Feuerwehr kommt. Der Einsatz von Nebelmaschinen ist daher vorab bei D.LIVE anzumelden.

Der Eingriff in die Brandmeldeanlage bedingt in der Regel den Einsatz einer Brandsicherheitswache als Kompensationsmaßnahme. Konkrete Maßnahmen sind in dem jeweiligen Einsatzplan der Nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr beschrieben. Hierzu ist eine frühzeitige Abstimmung mit D.LIVE notwendig.

### 2.6. Sicherheitskonzept

Für Veranstaltungen bei denen mit erhöhten Risiken zu rechnen ist, kann die Erstellung und einvernehmliche Abstimmung eines Sicherheitskonzepts vom Veranstalter nach § 43 SBauVO verlangt werden. Basis hierfür bildet die Sicherheitsbeurteilung gemäß Ziffer 2.2. sowie das Basissicherheitskonzept der Versammlungsstätte.

## 2.7. Anzeige einer Technischen Probe bei Szenenflächen >200m<sup>2</sup> und Gastspielveranstaltungen

Bei Nutzung von Szenenflächen mit mehr als 200m<sup>2</sup> Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau ist grundsätzlich vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau durchzuführen, wenn nicht wegen der Art der Veranstaltung oder des Umfangs des Szenenaufbaus (sofern unbedenklich) darauf verzichtet werden kann. D.LIVE entscheidet auf Grundlage der vorstehenden Angaben zu Nr. 2.2 (in Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde), ob auf die Probe verzichtet werden kann. Ist dies nicht der Fall, muss der Veranstalter den voraussichtlichen Zeitpunkt der technischen Probe rechtzeitig mit D.LIVE abstimmen.

## 2.8. Genehmigungen und Abnahmen durch Behörden

Die Überlassung von Veranstaltungsräumen und -flächen erfolgt auf Grundlage von behördlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen mit einer festgelegten maximalen Besucherkapazität. Abweichungen von den bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen z.B. durch Änderung der Anordnung der Bestuhlung oder der Rettungswegführung sowie der Aufbau von Zelten, Podien, Tribünen, Sonderkonstruktionen, fliegenden Bauten bedürfen der Zustimmung durch D.LIVE. Entsprechende Maßnahmen sind in der Regel baurechtlich genehmigungspflichtig und müssen durch die Baubehörde und die Branddirektion abgenommen werden.

## 2.9. Kosten und Risiko anzeige- und genehmigungspflichtiger Vorhaben

Für die vorstehenden und alle nachfolgend in den Sicherheitsbestimmungen als anzeige- oder genehmigungspflichtig bezeichneten Vorhaben, kann gegenüber dem Veranstalter die Vorlage von Unterlagen, Plänen, Zeugnissen, Prüfbescheinigungen, Gutachten sowie bau- und brandschutztechnische Abnahmen gefordert werden. D.LIVE unterstützt den Veranstalter bei Bedarf bei der Durchführung der Genehmigungsverfahren. Dauer und Kosten des Genehmigungsverfahrens einschließlich des Risikos der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters. Die Kosten für behördliche Abnahmen trägt ebenfalls der Veranstalter.

## 3. Verantwortliche Personen

### 3.1. Verantwortung des Veranstalters

Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er hat dafür zu sorgen, dass die maximal zulässige Besucherkapazität in den an ihn überlassenen Veranstaltungsräumen und Veranstaltungsflächen eingehalten wird. Eine Überbelegung ist strengstens verboten. Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte, bezüglich der von ihm oder durch beauftragte Dritte eingebrachten Auf- und Einbauten, Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Abhängungen, verlegten Kabel und Bühnen- studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen, für die Dauer der Nutzung der Versammlungsstätte. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderung der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen sowie der Vorschriften der SBauVO NRW Teil I und der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV Vorschrift 17 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ einzuhalten. Die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und aller weiteren für die Veranstaltung geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Jugendschutzgesetz, das Sonn- und Feiertagsgesetz, das Arbeitszeitgesetz (AZG), Arbeitsschutzgesetz, das Nichtrauchererschutzgesetz, die Gewerbeordnung sowie die immissionsschutzrechtlichen Lärmbestimmungen obliegt ihm ebenfalls in eigener Verantwortung.

### 3.2. Entscheidungsbefugter Vertreter des Veranstalters

Der Veranstalter hat D.LIVE einen entscheidungsbefugten Vertreter zu benennen (siehe hierzu 2.2), der während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend ist. Der entscheidungsbefugte Vertreter hat auf Anforderung der D.LIVE an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Auf Anforderung der D.LIVE hat der entscheidungsbefugte Vertreter vor der Veranstaltung ebenfalls an einer Abstimmung/Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen. Der entscheidungsbefugte Vertreter des Veranstalters sorgt für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung. Er ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen zur Sicherheit der Besucher mit dem von D.LIVE benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Baurechtsamt, Ordnungsamt, Sanitätsdienst) abzustimmen. Er ist zum

Abbruch der Veranstaltung verpflichtet, wenn eine besondere Gefahrenlage mit konkreter Gefährdung von Personen dies erforderlich macht.

### 3.3. Veranstaltungsleiter

D.LIVE ist berechtigt, vom Veranstalter zu verlangen, dass der entscheidungsbefugte Vertreter des Veranstalters die Funktion des Veranstaltungsleiters nach § 38 Absatz 2 und 5 SBauVO NRW für die Dauer der Veranstaltung übernimmt. Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters wird in diesem Fall durch eine von D.LIVE benannte fachkundige und entscheidungsbefugte Person unterstützt. Wird die Funktion des Veranstaltungsleiters nicht auf den Veranstalter übertragen oder verweigert der Veranstalter die Übernahme dieser Funktion, übernimmt D.LIVE mit eigenem Personal die Funktion des Veranstaltungsleiters. Im letzteren Fall ist D.LIVE berechtigt, die Kosten, die durch die Übernahme der Funktion des Veranstaltungsleiters entstehen, vollständig auf den Veranstalter umzulegen.

### 3.4. Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik

Alle gebäudetechnischen Anlagen und Einrichtungen sowie alle technischen Einrichtungen, die der Vertragspartner bei D.LIVE für seine Veranstaltung bestellt, dürfen ausschließlich durch das technische Personal von D.LIVE bzw. durch die qualifizierten technischen Servicepartner von D.LIVE bedient werden. Hierfür stellt der Betreiber D.LIVE einen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik.

Für alle vom Veranstalter eingebrachten Aufbauten und Anlagen sind Verantwortliche für Veranstaltungstechnik und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik durch den Veranstalter und auf dessen Kosten nach Maßgabe der folgenden Festlegungen zu stellen:

- Der Auf- und Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen bei Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Besucherplätzen oder auf Szenenflächen mit mehr als 200m<sup>2</sup> sowie technische Proben müssen von mindestens einem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ geleitet und beaufsichtigt werden. Bei Veranstaltungen mit weniger als 5.000 Besucherplätzen oder dem Auf- und Abbau von Szenenflächen zwischen 50m<sup>2</sup> und 200m<sup>2</sup>, genügt die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik.
- Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen in Versammlungsräumen mit mehr als 5.000 Besucherplätzen oder auf Szenenflächen mit mehr als 200m<sup>2</sup> müssen zwei Verantwortliche für Veranstaltungstechnik anwesend sein. Bei Veranstaltungen in Versammlungsräumen mit weniger als 5.000 Besucherplätzen oder auf Szenenflächen zwischen 50m<sup>2</sup> und 200m<sup>2</sup> reicht die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik.

Ausnahmen: Wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vor der Veranstaltung von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. von Fachkräften überprüft wurden, von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, kann auf Grundlage einer durch D.LIVE durchzuführenden Sicherheitsbeurteilung im Einzelfall die notwendige technische Aufsicht durch eine Fachkraft oder durch eine sonstige „Aufsicht führende Person“ wahrgenommen werden. Vorausgesetzt sie ist mit den technischen Einrichtungen vertraut.

### 3.5. Verantwortung von D.LIVE

D.LIVE und die von ihr beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Betriebsvorschriften der SBauVO NRW und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Veranstalter eingehalten werden. Hierzu ist den beauftragten Personen jederzeit freier Zugang zu den Veranstaltungsräumen und Flächen zu gewähren.

### 3.6. Sicherheits- und Ordnungsdienst, Tour-Security

Dem für die Veranstaltung eingesetzten Sicherheits- und Ordnungsdienst obliegen die in der SBauVO NRW festgelegten Aufgaben. Er wird durch D.LIVE oder durch den Veranstalter selbst auf Kosten des Veranstalters über einen externen, durch D.LIVE zugelassen Servicepartner bestellt, soweit vertraglich keine Ausnahmeregelung getroffen ist. Die Anzahl des notwendigen Ordnungsdienstpersonals wird unter anderem durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potenzielle Veranstaltungsrisiken, externe Bedrohungsgefahren und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Behörden bestimmt. Die Festlegung der genauen Anzahl der erforderlichen Einlass- und Ordnungsdienstkräfte durch D.LIVE kann deshalb u. U. erst kurz vor der Veranstaltung auf Grundlage

der durchgeführten Sicherheitsbeurteilung für die Veranstaltung erfolgen. Soweit möglich, wird dem Veranstalter die voraussichtlich erforderliche Anzahl der Ordner auf Anforderung auch bereits bei Vertragsabschluss genannt.

Soweit der Veranstalter eine eigene „Tour-Security“ als Personenschutz für Künstler etc. einsetzt, bleibt der Betreiber nach Maßgabe der Festlegungen zu Ziffer 2.8 weisungsbefugt.

### **3.7. Feuerwehr, Polizei, Sanitätsdienst**

Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch D.LIVE informiert. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten für die Bereitstellung und den Einsatz von Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst gehen zu Lasten des Veranstalters. Den Bediensteten von Feuerwehr, Polizei, Sanitätsdienst und Bauaufsichtsamt ist im Rahmen ihrer Dienstausbübung jederzeit Zugang zu allen Bereichen in der Versammlungsstätte zu gewähren.

### **3.8. Ausübung des Hausrechts**

Der Veranstalter nimmt auf Grundlage der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und der geltenden Hausordnung neben D.LIVE innerhalb der ihm überlassenen Räume und Flächen das Hausrecht gegenüber den Veranstaltungsbesuchern und beauftragten Dritten wahr. D.LIVE übt weiterhin das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter und, neben dem Veranstalter, gegenüber Besuchern und Dritten während der Dauer der Überlassung der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsflächen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung aus. Die beauftragten Ordnungsdienstkräfte unterstützen bei der Durchsetzung des Hausrechts.

Verstöße gegen die Hausordnung, die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen, gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen sind durch den Veranstalter und dessen Veranstaltungsleiter unverzüglich abzustellen. D.LIVE ist zur Ersatzvornahme auf Kosten des Veranstalters berechtigt, wenn dieser nach vorheriger Aufforderung nicht unverzüglich tätig wird. Ist eine Ersatzvornahme nicht möglich oder unzumutbar, verweigert der Veranstalter die Durchführung der Ersatzvornahme oder lehnt er eine Kostenübernahme ab, kann D.LIVE vom Veranstalter als Ultima Ratio die Räumung und Herausgabe der überlassenen Veranstaltungsbereiche verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist D.LIVE berechtigt, den Abbruch der Veranstaltung einschließlich Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

## **4. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften**

### **4.1. Verkehrsordnung, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen, Sicherheitskonzept**

#### **4.1.1. Befahren des Geländes**

Auf dem gesamten befahrbaren Gelände der Versammlungsstätte gilt die Straßenverkehrsordnung. Für alle Fahrzeuge besteht für das Gelände eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10km/h. Das Befahren des Geländes der Versammlungsstätte, ist erst nach Freigabe durch D.LIVE gestattet. Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr.

Das Gelände kann zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden. Insbesondere um die Verkehrssicherheit der Veranstaltungsbesucher zu gewährleisten, ist Fahrzeugverkehr auf dem Gelände der Versammlungsstätte bis zur Entleerung der Versammlungsstätte grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt gleichermaßen für Fahrzeuge, die zum Zweck des Abbaus das Gelände der Versammlungsstätte befahren wollen. Vom Veranstalter eventuell gewünschte „Run out“-Szenarien müssen zuvor mit D.LIVE abgestimmt werden. D.LIVE hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse beim Betreten oder Verlassen des Geländes zu kontrollieren.

#### **4.1.2. Feuerwehrbewegungszone**

Die mit Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Rettungswegen und Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

#### **4.1.3. Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge, Tunnel**

Flure, Gänge und Tunnel dienen im Gefahrenfall als Rettungswege. Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Rettungswege dürfen von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung, bis zur vollständigen Entleerung der Versammlungsstätte zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden.

#### **4.1.4. Sicherheitseinrichtungen**

Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, Entrauchungseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich, voll funktionsfähig und sichtbar sein und dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

#### **4.1.5. Sicherheitshinweise, Elektroakustische Anlage (ELA)**

Die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der ELA erfolgt durch D.LIVE rechtzeitig vor Einlass des Publikums. D.LIVE ist berechtigt, zwischen Einlass und Veranstaltungsbeginn optische und akustische Sicherheitshinweise auf Videowände zu übertragen und über die Beschallungsanlage abzugeben.

### **4.2. Ein- und Aufbauten für Veranstaltungen**

#### **4.2.1. Technische Einrichtungen der Versammlungsstätte**

Alle vorhandenen, fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen dürfen ausschließlich durch Personal von D.LIVE bzw. durch vertraglich zugelassene, mit D.LIVE verbundene Servicefirmen bedient werden. Dies gilt auch für alle zu erstellenden Anschlüsse an die Versorgungsnetze (z.B. Strom, Gas, Druckluft, Wasser, Telekommunikation) der Versammlungsstätte. Sofern nicht anderweitig vereinbart, hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass D.LIVE eigene installierte technische Einrichtungen aus den Veranstaltungsräumen entfernt.

#### **4.2.2. Technische Einrichtungen des Veranstalters**

Die vom Veranstalter bzw. den von ihm hiermit beauftragten Firmen eingebrachten technischen Einrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften DGUV-V17 und DGUV-V3 bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen und in Anlehnung an DIN 15750 ausgeführt werden. Elektrische (Schalt-) Anlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein und müssen angemessen gesichert werden.

#### **4.2.3. Abhängungen**

Soweit dem Veranstalter gestattet wird notwendige Abhängungen selber oder durch die von ihm gewünschten Firmen/Personen durchführen zu lassen, sind auf Verlangen von D.LIVE durch den Veranstalter die fachliche Qualifikation des Mitarbeiters/Dienstleister für Arbeiten im Gewerk Rigging darzulegen. Diese sollten in Anlehnung an den „Stand der Technik“ sowie der Branchenstandards (bei Arbeiten am Boden (Grounder, Downrigger) SQQ2, SR3.0, Sachkundiger für Anschlagmittel etc. oder bei Höhenarbeiten SQQ2 Level 2, SR3.0, FISAT Level2 oder IRATA) alle für die arbeiten relevanten theoretischen und praktischen Grundlagen beinhalten.

Sollten im Rahmen der Produktion statisch unbestimmte Systeme, z.B. abgehangene LED-Wände zum Einsatz kommen, so ist die Einbringung von Lastmesszellen seitens des Veranstalters verpflichtend.

Alle Aufhängung von Lasten über Personen sind in Anlehnung an DIN15750 auszuführen.

Für Riggingarbeiten, die der Veranstalter selber oder durch die von ihm ausgewählte Firmen/Personen durchführen lässt, ist zusätzlich eine Überwachung der Arbeiten durch einen qualifizierten mit der Versammlungsstätte vertrauten und von der D.LIVE zugelassenen Rigger erforderlich. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.



Sollen maschinentechnische Einrichtungen für szenische Fahrten oder zum Fliegen von Personen bei szenischen Darstellungen eingebracht werden, sind diese mindestens nach DGUV V17/18, -DIN 17206 und EN61508 auszuführen. Die notwendigen Lastaufnahmeplätze sind unter Angabe entsprechender statischer Nachweise mit D.LIVE abzustimmen. Die Verantwortung zum sicheren Betrieb der maschinentechnischen Anlagen liegt beim Veranstalter oder dessen Beauftragten. Es sind insbesondere statische Nachweise zu Stoßfaktoren für Fest- und Variabel-Geschwindigkeiten vorzulegen, ausschließlich geeignete Operator einzusetzen, eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, ein Rettungskonzept bei Fluganlagen für Personen zu erstellen und ggfs. Einzelabnahmen durch einen Sachverständigen vorzulegen.

#### **4.2.4. Ein- und Aufbauten, Tribünen, Podien, Treppen, Szenenflächen, Sonderbauten**

Alle Ein- und Aufbauten in der Versammlungsstätte sowie der Aufbau fliegender Bauten im Freigelände sind anzeige- und ggf. genehmigungspflichtig (siehe Nr.2.2). Die Wirkung von brandschutztechnischen Einrichtungen (z.B. automatischer Feuerlöscheinrichtungen, Rauchschürzen etc.) darf durch Ein- und Aufbauten nicht beeinträchtigt werden. Ein- und Aufbauten sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Unterkonstruktion der Fußböden von Podien, Szenenflächen und Tribünen muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen in keinem Fall verwendet werden. Die DIN 4102 bzw. EN 13501-1 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) ist zu beachten. Amtliche Prüfzeugnisse über die Baustoffklasse und die geforderten Eigenschaften des Materials sind durch den Veranstalter vorzuhalten.

#### **4.2.5. Teppiche, Bodenbelag**

Sollten Teppiche oder andere Fußbodenbelägen eingebracht werden, darf dadurch keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entstehen. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen. Zum Fixieren darf ausschließlich Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Böden der Versammlungsstätten dürfen nicht gestrichen werden.

#### **4.2.6. Wellenbrecher**

Werden bei Konzertveranstaltungen vor Szenenflächen Stehplätze für Besucher angeordnet, so sind die Besucherplätze von der Szenenfläche durch eine Abschränkung so abzutrennen, dass zwischen der Szenenfläche und der Abschränkung ein Gang von mindestens zwei Meter Breite für den Ordnungsdienst und Rettungskräfte vorhanden ist.

Werden bei Konzertveranstaltungen vor Szenenflächen mehr als 5.000 Stehplätze für Besucher angeordnet, so sind durch mindestens zwei weitere Abschränkungen (Wellenbrecher) vor der Szenenfläche nur von den Seiten zugängliche Stehplatzbereiche zu bilden. Die Abschränkungen (Wellenbrecher) müssen voneinander an den Seiten einen Abstand von jeweils mindestens 5 m und über die Breite der Szenenfläche einen Abstand von mindestens 10 m haben. Über mögliche Befreiungen im Einzelfall, die den Aufbau und die Anordnung von Abschränkungen (Wellenbrechern) betreffen, entscheidet die Bauaufsichtsbehörde aufgrund der vom Betreiber vorgelegten Unterlagen.

Bei Konzertveranstaltungen mit weniger als 5.000 Stehplätzen sind entsprechende Abschränkungen (Wellenbrecher) einzurichten, wenn dies nach der Art der Veranstaltung, insbesondere wegen des zu erwartenden Publikumsprofils erforderlich ist. Die Entscheidung hierüber trifft D.LIVE auf Grundlage einer Sicherheitsbeurteilung, soweit keine behördliche Anordnung erfolgt.

Die Kosten für Bereitstellung, Auf- und Abbau von Wellenbrechern und mögliche Befreiungsanträge gegenüber der Behörde hat der Veranstalter zu tragen.

#### **4.2.7. Glas und Acrylglas**

Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas oder Acrylglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

#### 4.2.8. Bolzen, Löcher, Nägel

Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen, das Einschlagen von Nägeln sowie das Schlagen und Bohren von Löchern ist verboten. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet.

#### 4.3. Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten

##### 4.3.1. Ausschmückungen

Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwerentflammbar Material (B1 gem. DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien (A gem. DIN 4102 oder A1 gem. DIN EN 13501-1) bestehen. Andere Zertifikate sind nicht zulässig. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials kann verlangt werden.

Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Wärmequellen so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Im Raum (frei) hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben und die Wirkung automatischer Feuerlöscheinrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-)Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Über Ausnahmen entscheidet D.LIVE in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle.

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Ballons und sonstigen Flugobjekten muss von D.LIVE im Vorfeld der Veranstaltung genehmigt werden.

##### 4.3.2. Ausstattungen

Ausstattungen, die Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern sind, wie z.B. Wand-, Fußboden- und Deckenelemente müssen aus mindestens schwerentflammbar Materialien bestehen. Entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen sind auf Anforderung D.LIVE vorzulegen.

##### 4.3.3. Requisiten

Requisiten sind Einrichtungsgegenstände von Bühnen und Szenenbildern. Sie müssen aus mindestens normalentflammbar Material bestehen.

#### 4.4. Besondere Brandschutzbestimmungen

##### 4.4.1. Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Pyrotechnik

Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, pyrotechnischen Gegenständen, explosions- und anderen leicht entzündlichen Stoffen ist verboten. Das Verbot gilt nicht, soweit die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit D.LIVE und der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Behörde genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins, des Befähigungsscheins, der Versicherungsschein (Pyrotechnik-Haftpflicht) und die Genehmigung der Behörde vorzulegen. Die entstehenden Kosten für die behördlichen Genehmigungen und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen zu Lasten des Veranstalters.

#### 4.4.2. Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist mit Zustimmung von D.LIVE zulässig („verwahrtes Kerzenlicht“).

#### 4.4.3. Brennbare Verpackungsmaterialien

Brennbare Verpackungsmaterialien sind vom Veranstalter unverzüglich aus der Versammlungsstätte zu entfernen. Unter oder auf Bühnen, Tribünen oder Podesten dürfen keinesfalls Verpackungsmaterialien, Abfall oder Reststoffe gelagert werden.

#### 4.4.4. Einbringen von Fahrzeugen

Das Einbringen von Fahrzeugen mit Verbrennungs- oder Elektromotoren in der Versammlungsstätte ist stets anzeige- und genehmigungspflichtig. In der Regel wird bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren der maximal zulässige Tankinhalt begrenzt, der Tankdeckel muss verschlossen sein, Fahrzeugbatterien sind abzuklemmen. In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes können weitere Sicherheitsmaßnahmen, beispielsweise eine Inertisierung der Treibstofftanks oder das Aufstellen von Sicherheitswachen erforderlich werden.

Bei Fahrzeugen mit alternativer Antriebstechnik, z. B. Elektro- oder Hybridantrieb, sind die Antriebsbatterien per Sicherheitsklemmschalter (Hauptschalter) vom Antrieb zu trennen.

Bei Fahrzeugen mit Gasantrieb muss der Druckbehälter entleert sein.

Das Merkblatt der Feuerwehr Düsseldorf „GRUNDSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN DER FEUERWEHR DÜSSELDORF FÜR DIE AUSSTELLUNG VON PKW IN GEBÄUDEN“ ist zu befolgen.

#### 4.4.5. Verwendung von Luftballons, Flugobjekten und Drohnen

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Ballons und sonstigen Flugobjekten einschließlich Drohnen in den Versammlungsstätten und im Freigelände muss im Vorfeld beantragt und von D.LIVE genehmigt werden. Während der Anwesenheit von Besuchern in den Versammlungsstätten und im Freigelände ist der Einsatz von Flugobjekten und Drohnen grundsätzlich verboten. Die Vorgaben der Drohnenschutzverordnung (<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Publikationen/LF/flyer-die-neuedrohnen-verordnung.pdf?blob=publicationFile>) sind voll umfänglich einzuhalten, Genehmigungen sind D.LIVE vorzulegen.

### 4.5. Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

#### 4.5.1. Arbeitssicherheit

Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV-V1 „Prävention“, DGUV-V3 und der DGUV-V17/18 sowie der DGUV Informationen der „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen“ durchzuführen. Die Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen sind zu beachten.

#### 4.5.2. Gewerkekoordination

Werden mehrerer Gewerke parallel tätig, hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass die Gewerkeverantwortlichen, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben sich die Gewerkeverantwortlichen je nach Art der Tätigkeiten insbesondere gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

#### 4.5.3. Lautstärke, Gehörschutz

Veranstalter von Musikdarbietungen bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist, haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Veranstalter hat durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden („Hörsturzgefahr u.a.“). Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905 "Veranstaltungstechnik -Tontechnik-" Teil 5: „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik“. Sie ist vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter hat darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (z. B. Ohrstöpsel) bereit zu stellen und den Besuchern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass durch zu hohe Schalldruckpegel eine Schädigung von Besuchern erfolgen kann. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hinzuweisen.

#### 4.5.4. Lärmschutz für Anwohner

Durch die Veranstaltung darf es zu keiner unzumutbaren Lärmbeeinträchtigung für Anwohner im Umfeld der Versammlungsstätte kommen. Bei Musikveranstaltungen und bei Veranstaltungen mit besonderer Lärmentwicklung sind Außenfenster und Außentüren geschlossen zu halten. An Werktagen vor 7:00 und nach 18:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen müssen lärmverursachende Tätigkeiten vermieden werden. Bei Zuwiderhandlungen können Auf- und Abbauarbeiten sowie die Veranstaltung selbst eingeschränkt werden.

#### 4.5.5. Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist meldepflichtig und mit D.LIVE abzustimmen. Die verwendeten Laseranlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStrV, der DIN EN 60825-1 (VDE 0837 Teil 1): 2008, der DIN EN 12254, der TROS Laserstrahlung sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 und DGUV Information 203-036 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke“ und weitere zu beachten. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Unternehmer sind für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung nach TROS Laserstrahlung und für die Umsetzung aller daraus abgeleiteten Schutzmaßnahmen verantwortlich.

Laseranlagen der Klassen 3R, 3b und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen und auf Anforderung von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit auf Kosten des Veranstalters prüfen zu lassen. Die Prüfbescheinigung ist D.LIVE vor der Veranstaltung vorzulegen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten gem. TROS Laserstrahlung beizufügen.

#### 4.5.6. Rauchverbot

In der Versammlungsstätte besteht Rauchverbot. Der Veranstalter hat für die Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. In Außenbereichen, in denen geraucht werden darf, sind ausschließlich die bereitgestellten Aschenbecher zu benutzen. Zigarettenstummel und heiße Asche dürfen nicht in Abfallbehälter oder Papierkörbe gegeben werden.

#### 4.5.7. Umgang mit Abfällen

Der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/ Abbaus und während der Veranstaltung ist nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Veranstalter ist verpflichtet wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien die nicht wiederverwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem von D.LIVE entgeltpflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfall) ist D.LIVE unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung über zugelassene Servicepartner von D.LIVE zu veranlassen.

#### 4.5.8. Abwasser

Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden. Reinigungsarbeiten sind stets mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen.